
S 1 R 945/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berücksichtigung eines Verstoßes gegen die vertrauensschützenden Regelungen in den §§ 45, 48 SGB X im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X
Leitsätze	Ein Verstoß gegen die vertrauensschützenden Regelungen in den §§ 45, 48 SGB X ist auch im Zugunstenverfahren zu berücksichtigen (Anschluss an BSG vom 28.5.1997 - 14/10 RKg 25/95 = SozR 3-1300 § 44 Nr 21 und vom 4.2.1998 - B 9 V 16/96 R = SozR 3-1300 § 44 Nr 24).
Normenkette	SGB VI § 97 Abs 2 S 2 Alt 1 ; SGB X § 44 Abs 1 S 1 ; SGB X § 45 Abs 1 ; SGB X § 45 Abs 2 S 3 Nr 3 ; SGB X § 45 Abs 3 ; SGB X § 45 Abs 4 ; SGB X § 48 Abs 1 S 1 ; SGB X § 48 Abs 1 S 2 Nr 2 ; SGB X § 48 Abs 1 S 2 Nr 4 ; SGB X § 50

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 R 945/15
Datum	19.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 375/18
Datum	27.03.2019

3. Instanz

Datum	03.02.2022
-------	------------

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27.Â MÃ¤rz 2019 aufgehoben. Die Sache wird zur

erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zur  ckverwiesen.

  

G r    n d e :

I

  

1

Die Kl  gerin f  hrt einen Rechtsstreit ihres verstorbenen Vaters (im Folgenden: Witwer) weiter. Dieser bezog nach dem Tod seiner Ehefrau eine gro  e Witwerrente vom beklagten Rentenversicherungstr  ger. Grundlage des Rentenbezugs im streitbefangenen Zeitraum waren der Bescheid vom 11.8.2000 (ab 27.7.1999) sowie die Neuberechnungsbescheide vom 18.5.2006 (ab 1.7.2006), 28.6.2007 (ab 1.7.2007) und 24.9.2014 (ab 1.7.2014). Die Beklagte ber  cksichtigte im Rahmen der Einkommensanrechnung einen um das 5,6fache des damals aktuellen Rentenwerts erh  hten anrechnungsfreien Teilbetrag gem    [    97 Abs   2 Satz   2 SGB   VI](#), weil die seinerzeit studierende Kl  gerin eine Halbwaisenrente von der Beklagten bezog. Zum 1.4.2001 beendigte die Kl  gerin ihr Studium, was sie der Beklagten mit Schreiben vom 28.3.2001 mitteilte. Der Witwer setzte die Beklagte nicht gesondert   ber das Studienende der Kl  gerin in Kenntnis. Die Beklagte stellte die Gew  hrung der Halbwaisenrente ein. Bei der Festsetzung des Auszahlungsbetrags der Witwerrente ber  cksichtigte sie jedoch weiterhin den erh  hten Freibetrag. Die Beklagte bemerkte den Fehler Ende 2014. Nach Anh  rung des Witwers berechnete sie den monatlichen Zahlbetrag der Witwerrente ab April 2001 neu. Daraus ergab sich eine von ihr bereits reduzierte   berzahlung iHv 4452,33   Euro. In diesem Umfang hob sie die Bescheide vom 11.8.2000, 18.5.2006, 28.6.2007 und 24.9.2014 r  ckwirkend ab dem 1.4.2001 auf und machte eine Erstattungsforderung geltend (*Bescheid vom 9.1.2015; Widerspruchsbescheid vom 23.4.2015*). Die Beklagte st  tzte ihre Aufhebungsentscheidung bez  glich des Bescheids vom 11.8.2000 auf [    48 SGB   X](#) und im   brigen auf [    45 SGB   X](#). Die Erstattungsforderung st  tzte sie auf [    50 Abs   2 SGB   X](#). Der Witwer beantragte am 19.6.2015 eine R  cknahme des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids im Zugunstenverfahren nach [    44 SGB   X](#). Die Beklagte lehnte dies ab (*Bescheid vom 26.6.2015; Widerspruchsbescheid vom 31.8.2015*).

  

2

Das SG hat den   berpr  fungsbescheid aufgehoben und die Beklagte zur R  cknahme des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids verpflichtet (*Urteil vom 19.4.2018*). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die tatbestandlichen

Voraussetzungen eines Überprüfungsanspruchs nach [Â§ 44 SGB X](#) liegen nicht vor. Dessen Abs 1 und 2 seien einheitlich dahin auszulegen, dass eine Bescheidrücknahme einen Kausalzusammenhang zwischen der unrichtigen Rechtsanwendung bei Erlass des Verwaltungsakts und dem Nichterbringen der begehrten Sozialleistung verlange. Nach materiellem Recht stehe dem Witwer aber kein höherer Auszahlungsbetrag zu, als ihm von der Beklagten belassen worden sei. Es könne dahinstehen, ob er bei rechtzeitiger Anfechtung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids mit seinem Vorbringen durchgedrungen wäre, unter Vertrauensschutzgesichtspunkten seien ihm die Leistungen vollständig zu belassen. Im Zugunstenverfahren könne er damit nicht gehört werden (*Urteil vom 27.3.2019*).

Â

3

Der Witwer ist während des von ihm angestrebten Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde verstorben. Die Klägerin als seine Alleinerbin hat das Verfahren fortgesetzt. Mit ihrer vom BSG zugelassenen Revision (*Beschluss vom 21.10.2020*) rügt sie eine Verletzung von [Â§ 44](#) sowie von [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3](#), [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2](#) und 4 SGB X.

Â

4

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. März 2019 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 19. April 2018 zurückzuweisen.

Â

5

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Â

6

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Â

7

Während des Revisionsverfahrens hat die Beklagte den Erstattungsbetrag gesondert von der Klägerin zurückgefordert (*Bescheid vom 10.11.2020; Widerspruchsbescheid vom 19.3.2021*). Nach Angaben der Klägerin hat sie hiergegen Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Ä

II

Ä

8

A.Ä Die Revision der Klägerin ist zulässig und im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet ([ÄÄ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Ä

9

I.Ä Die Revision ist kraft Zulassung durch das BSG statthaft ([ÄÄ 160 Abs 1 und 3 SGG](#)), gerade noch ausreichend begründet und auch im übrigen zulässig. Als alleinige Rechtsnachfolgerin ([ÄÄ 1922 Abs 1 BGB](#)) ist die Klägerin berechtigt, das Verfahren des am Berufungsverfahren noch beteiligten Witwers ([ÄÄ 160 Abs 1 iVm ÄÄ 69 Nr 1 SGG](#)) fortzuführen.

Ä

10

II.Ä Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen und dem Überprüfungsbescheid vom 26.6.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.8.2015 das von der Klägerin weiterverfolgte Begehren, die Beklagte zur Rücknahme des bindend gewordenen ([ÄÄ 77 SGG](#)) Aufhebungs- und Erstattungsbescheids vom 9.1.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.4.2015 zu verpflichten. Dieses Ziel wird zutreffend mit einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([ÄÄ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1 und 3; ÄÄ 56 SGG](#)) verfolgt. Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage besteht nach Erlass des an die Klägerin gerichteten Bescheids vom 10.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.3.2021 fort. Damit hat sich der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, dessen Rücknahme mit dieser Klage letztlich erstrebt wird, nicht in des [ÄÄ 39 SGB X](#) auf andere Weise erledigt (vgl. zum Fall einer Ersetzung durch einen Zweitbescheid zB BSG Urteil vom 7.4.2016 âÄ BÄ 5Ä R 26/15 Râ SozR 4â 2600 ÄÄ 89 Nr 3 RdNr 17 ff). Es handelt sich bei dem Bescheid vom 10.11.2020 um einen bloßen Haftungsbescheid, mit dem die Beklagte unter Bezugnahme auf den als weiterhin bindend bezeichneten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid die Klägerin für

eine Nachlassverbindlichkeit in Anspruch nimmt. Es kann dahinstehen, inwiefern es eines Haftungsbescheids bedurft hat und ob die Beklagte zu seinem Erlass befugt gewesen ist (vgl dazu, dass die Bindungswirkung bestandskräftiger Bescheide sich grundsätzlich auf die Erben des Bescheidadressaten erstreckt, BSG Urteil vom 13.12.2005 [BÄ 2 U 16/05 R](#) [SozR 4 2700 Â 150 Nr 2](#) RdNr 14; kritisch zur Verwaltungsaktbefugnis für den Erlass eines Haftungsbescheids gegenüber Erben LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 12.12.2017 [L 7/12 AL 27/16](#) [juris](#) RdNr 28 ff). Die (Un)Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheids würde das hier betroffene Prozessrechtsverhältnis nicht berühren, das aus dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erwächst (vgl hierzu BSG Beschluss vom 13.6.2017 [BÄ 13 R 23/16 BH](#) [juris](#) RdNr 12).

Ä

11

III. Ä Der Senat kann nicht abschließend entscheiden, ob das LSG zu Recht den Überprüfungsbescheid als rechtmäßig erachtet und den noch vom Witwer im Zugunstenverfahren geltend gemachten Anspruch auf Rücknahme des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids durch die Beklagte verneint hat. Als einzige Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs kommt [Â 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) in Betracht. Danach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit ua dann zurückzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt worden ist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Die Vorschrift ist zumindest entsprechend heranzuziehen, wenn, wie hier, eine bewilligte und erbrachte Sozialleistung durch einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid wieder entzogen und zurückgefordert wird (stRspr seit BSG Urteil vom 12.12.1996 [11 RAr 31/96](#) [SozR 3 1300 Â 44 Nr 19](#) S 34 f; vgl zB BSG Urteil vom 3.5.2018 [BÄ 11 AL 3/17 R](#) [SozR 4 1300 Â 44 Nr 37](#) RdNr 11; BSG Urteil vom 21.10.2020 [BÄ 13 R 19/19 R](#) [SozR 4 1300 Â 45 Nr 25](#) RdNr 11). Mit den für den Senat bindenden ([Â 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG lässt sich nicht abschließend darüber befinden, ob die Beklagte bei Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids das Recht iS des [Â 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) unrichtig anwandte.

Ä

12

1. Ä Die teilweise Aufhebung des Bescheids vom 11.8.2000 ab dem 1.4.2001 muss sich an [Â 48 Abs 1 Satz 1](#) iVm Satz 2 SGB X messen lassen, weil insoweit allein eine nachträgliche Rechtswidrigkeit in Betracht kommt (vgl zur Abgrenzung von [Â 45](#) und [Â 48 SGB X](#) zB BSG Urteil vom 20.1.2021 [BÄ 13 R 13/19 R](#) [SozR 4 2400 Â 18a Nr 4](#) RdNr 32 und 46 mwN). Nach [Â 48 Abs 1 Satz 1](#) iVm Satz 2 SGB X soll ein Verwaltungsakt mit

Dauerwirkung, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit
â was hier allein in Betracht kommt â ein Fall des Satz 2 Nr 2 oder 4 vorliegt. Die teilweise Aufhebung der übrigen Rentenbescheide richtet sich nach [Â§ 45 Abs 1, Abs 4](#) iVm Abs 2 Satz 3 SGB X, denn hinsichtlich der Bescheide vom 18.5.2006, 28.6.2007 und 24.9.2014 kommt allein eine anfechtliche Rechtswidrigkeit infrage. Nach [Â§ 45 Abs 1, Abs 4](#) iVm Abs 2 Satz 3 SGB X wird ein begünstigender Verwaltungsakt, soweit er rechtswidrig ist, (nur) für die Vergangenheit zurückgenommen, soweit ein Fall des Abs 2 Satz 3 vorliegt. Einzig mögliche Rechtsgrundlage für die von der Beklagten zudem geltend gemachte Erstattungsforderung ist [Â§ 50 Abs 2 SGB X](#).

Â

13

2.Â Die Beklagte wandte das Recht allerdings fehlerfrei an, indem sie die aufgehobenen Rentenbescheide als ab dem 1.4.2001 bzw als anfechtlich rechtswidrig ansah, soweit darin die Witwerrente unter Berücksichtigung von Einkommen festgesetzt worden war, dessen nicht anrechenbarer Teil um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts erhöht worden war. Nach [Â§ 97 Abs 2 Satz 2 Alt 1 SGB VI](#), der hier in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18.12.1989 (BGBl I 2261, 1990 I 1337) und in der insoweit unveränderten, seit dem 1.1.2002 geltenden Fassung der Neubekanntmachung vom 19.2.2002 (BGBl I 754) zur Anwendung kommt, ist eine solche Erhöhung nur vorzunehmen, solange ein Kind des Berechtigten Waisenrente beanspruchen kann. Ausgehend von den Feststellungen des LSG entfiel der Anspruch der Klägerin auf Waisenrente ab dem 1.4.2001, weil sie sich nicht länger in einer Schul- oder Berufsausbildung befand (vgl [Â§ 48 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 und der insoweit unveränderten, ab dem 1.1.2002 geltenden Fassung der Neubekanntmachung vom 19.2.2002 sowie der insoweit ebenfalls unveränderten, seit dem 1.8.2004 geltenden Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21.7.2004). Die Klägerin stellt auch nicht in Abrede, dass die im streitbefangenen Zeitraum gewährte Witwerrente überhöht war.

Â

14

3.Â Es lässt sich anhand der bisherigen Feststellungen jedoch nicht abschließend beurteilen, ob die Beklagte bei Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids mit Blick auf andere Voraussetzungen das Recht iS des [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) unrichtig anwandte. Insbesondere bedarf es weiterer Feststellungen dazu, ob die Beklagte mit der (teilweisen) Aufhebung der Rentenbescheide gegen die Vertrauensschutzregelungen in Â§ 45 bzw [Â§ 48 SGB X](#) verstieß.

a) Ein Verstoß gegen die vertrauensschützenden Regelungen in den [ÄSÄ 45](#), [48 SGB X](#) ist im Zugunstenverfahren nach [ÄSÄ 44 SGB X](#) beachtlich. Der Maßstab, nach dem sich eine IS des [ÄSÄ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) unrichtige Anwendung des Rechts beurteilt, ist nicht allein dem materiellen Leistungsrecht zu entnehmen. Heranzuziehen sind jedenfalls auch die gesetzlichen Vorgaben in den [ÄSÄ 45](#), [48 SGB X](#) zum Vertrauensschutz.

aa) Das BSG hat in jüngerer Zeit bereits entschieden, dass im Äußerungsverfahren Verstöße gegen die auch vertrauensschützenden Fristenregelungen des [ÄSÄ 45 Abs 3 SGB X](#) zu beachten sind (vgl. BSG Urteil vom 21.10.2020 [BÄ 13 R 19/19 R](#) [SozR 4-1300 ÄSÄ 45 Nr 25 RdNr 39](#)). Beachtung finden außerdem Mängel der Ermessensbetätigung, die bei Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen Verwaltungsakts für die Vergangenheit nach [ÄSÄ 45 SGB X](#) erforderlich ist (vgl. BSG Urteil vom 20.1.2021 [BÄ 13 R 13/19 R](#) [SozR 4-2400 ÄSÄ 18a Nr 4 RdNr 37](#)). Der 13. Senat des BSG, der zum 1.7.2021 durch Erlass des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 24.6.2021 geschlossen worden ist (vgl. [ÄSÄ 202 Satz 1 SGG iVm ÄSÄ 130 Abs 1 Satz 2 GVG](#)), neigte zuletzt zudem der Auffassung zu, dass auch ein Verstoß gegen die Vertrauensschutzregelungen in den [ÄSÄ 45](#), [48 SGB X](#) im Zugunstenverfahren nach [ÄSÄ 44 SGB X](#) beachtlich ist (vgl. BSG Urteil vom 21.10.2020 [BÄ 13 R 19/19 R](#) [SozR 4-1300 ÄSÄ 45 Nr 25 RdNr 39 f](#); BSG Urteil vom 20.1.2021 [BÄ 13 R 13/19 R](#) [SozR 4-2400 ÄSÄ 18a Nr 4 RdNr 37](#); noch weitergehend Beschluss vom 30.10.2019 [BÄ 13 R 335/17 B](#) [juris RdNr 9](#)). In seiner Entscheidung vom 24.4.2014 hatte er dies noch hinterfragt, aber letztlich offengelassen (vgl. BSG Urteil vom 24.4.2014 [BÄ 13 R 3/13 R](#) [SozR 4-1300 ÄSÄ 44 Nr 30 RdNr 30 f](#) und bereits BSG Teilurteil vom 1.7.2010 [BÄ 13 R 86/09 R](#) [SozR 4-2600 ÄSÄ 48 Nr 4 RdNr 43](#)). Die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 8.12.2020, der die Frage ebenfalls offenließ (vgl. BSG Urteil vom 8.12.2020 [BÄ 4 AS 46/20 R](#) [BSGE 131, 128](#) = [SozR 4-1300 ÄSÄ 45 Nr 24, RdNr 32](#)), betraf kein Zugunstenverfahren nach [ÄSÄ 44 SGB X](#).

bb) In der früheren Rechtsprechung des BSG entschied der 9. Senat am 8.3.1995, nach [ÄSÄ 44 SGB X](#) zur Rückzunehmen sei eine Aufhebungsverfügung auch dann, wenn zwar die Leistungsbewilligung rechtswidrig gewesen sei, die Verwaltung aber keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Aufhebung gehabt

habe (BSG Urteil vom 8.3.1995 [âĀĀ 9âĀ RV 7/93âĀ](#) [âĀĀ juris RdNrâĀ 17](#)). Die Entscheidung betraf eine dem materiellen Versorgungsrecht widersprechende Leistungsbewilligung, die wegen der Sonderregelung in [âĀâ 62 AbsâĀ 3 BVG](#) nicht hâĀtte zurâĀĀckgenommen werden dâĀrfen. Der 9.âĀ Senat zog aber bereits in ErwâĀgung, im Zugunstenverfahren nach [âĀâ 44 SGBâĀ X](#) gleichermaâĀen RâĀĀcknahmeentscheidungen zu korrigieren, die wegen Vertrauensschutzes nach [âĀâ 45 AbsâĀ 3 SGBâĀ X](#) nicht hâĀtten ergehen dâĀrfen. Der 14.âĀ Senat des BSG entschied daran anknapfend am 28.5.1997, ein unter Verletzung von Vertrauensschutzvorschriften ergangener, bestandskrâĀftig gewordener AufhebungsâĀĀ und Erstattungsbescheid sei auch dann nach [âĀâ 44 SGBâĀ X](#) zurâĀĀckzunehmen, wenn kein Anspruch auf die in Streit stehende Sozialleistung bestehe (BSG Urteil vom 28.5.1997 [âĀĀ 14/10âĀ RKg 25/95âĀ](#) [âĀĀ SozR 3âĀĀ1300 âĀâ 44 NrâĀ 21](#) SâĀ 43âĀ ff). Der 9.âĀ Senat schloss sich dem mit seiner Entscheidung vom 4.2.1998 an (BSG Urteil vom 4.2.1998 [âĀĀ BâĀ 9âĀ V 16/96âĀ RâĀ](#) [âĀĀ SozR 3âĀĀ1300 âĀâ 44 NrâĀ 24](#) SâĀ 56âĀ f).

âĀ

18

cc)âĀ Der Senat bekrâĀftigt die frâĀhere Rechtsprechung des BSG. Die Auslegung ergibt, dass mit Erlass eines gegen die Vertrauensschutzregelungen in den [âĀââ 45, 48 SGBâĀ X](#) verstoâĀenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheids das Recht iS des [âĀâ 44 AbsâĀ 1 SatzâĀ 1 SGBâĀ X](#) unrichtig angewandt wird und dies im Zugunstenverfahren zu berâĀcksichtigen ist (vgl zu den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung zB BVerfG Urteil vom 19.3.2013 [âĀĀ 2âĀ BvR 2628/10âĀ](#) uaâĀ [âĀĀ BVerfGEâĀ 133, 168](#) RdNrâĀ 66 mwN).

âĀ

19

(1)âĀ Der Wortlaut des [âĀâ 44 AbsâĀ 1 SatzâĀ 1 SGBâĀ X](#) erfasst die RâĀĀcknahme eines Verwaltungsakts, mit dem eine rechtswidrige Leistungsbewilligung unter VerstoâĀ gegen die gesetzlichen Vertrauensschutzregelungen aufgehoben worden ist. Zu einer âĀĀunrichtigen Anwendung des RechtsâĀ kommt es im mâĀglichen Wortsinn auch dann, wenn eine AufhebungsverfâĀgung den in [âĀââ 45,âĀ 48 SGBâĀ X](#) normierten Vertrauensschutz nicht beachtet. In [âĀâ 44 AbsâĀ 1 SatzâĀ 1 SGBâĀ X](#) wird im Grunde der Begriff der Rechtswidrigkeit umschrieben (vgl BSG Urteil vom 16.2.1984 [âĀĀ 1âĀ RA 15/83âĀ](#) [âĀĀ BSGEâĀ 56, 165, 169](#) = SozR 1300 âĀâ 45 NrâĀ 6 SâĀ 14âĀ f; BSG Urteil vom 11.12.1992 [âĀĀ 9aâĀ RV 20/90âĀ](#) [âĀĀ BSGEâĀ 72, 1,âĀ 5](#) = SozR 3âĀĀ1300 âĀâ 48 NrâĀ 22 SâĀ 34; vgl auch HeâĀe in BeckOK, Stand der Einzelkommentierung 1.12.2021, [âĀâ 44 SGBâĀ X](#) RdNrâĀ 14: [âĀĀVerstoâĀ gegen geltendes RechtâĀ](#)). Die Rechtswidrigkeit einer AufhebungsverfâĀgung beurteilt sich auch danach, ob es an den in [âĀâ 45 SGBâĀ X](#) bzw [âĀâ 48 SGBâĀ X](#) festgelegten Voraussetzungen fâĀr eine Aufhebung fâĀr die Vergangenheit fehlt (vgl zu einer solchen Konstellation zB BSG Urteil vom 14.12.2021 [âĀĀ BâĀ 14âĀ AS 73/20âĀ RâĀ](#) [âĀĀ SozRâĀ 4 RdNrâĀ 19](#)).

(2)Ä Systematische Erwägungen stützen eine Auslegung des Begriffs âunrichtige Anwendung des Rechtsâ, die mehr als Verstöße gegen das materielle Leistungsrecht erfasst. In [Â§ 48 Abs 2 Halbsatz 1 SGB X](#) findet der Begriff der nachträglich anderen Auslegung âdes Rechtsâ Verwendung. Eine nachträglich andere Auslegung âdes Rechtsâ kommt immer dann in Betracht, wenn eine geänderte höchststrichterliche Rechtsprechung ergangen ist, die sich zugunsten des Berechtigten auswirkt (vgl. zB BSG Urteil vom 27.7.2004 â [B 7 AL 76/03 R](#) â [SozR 4-4300 Â 330 Nr 2 RdNr 10 mwN](#)). Dem Wortlaut des Gesetzes lässt sich kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass nach dem Gegenstand der Rechtsprechungsänderung zu differenzieren wäre.

(3)Ä Wenngleich in den Gesetzesmaterialien nicht speziell auf Vertrauensschutzregelungen eingegangen wird, findet sich dort die weite Formulierung, Grund für die Aufhebung von Verwaltungsakten im Zugunstenverfahren sei, dass die Behörde âfalsch gehandeltâ habe (vgl. die *Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in BT Drucks 8/4022 S 82 zu [Â§ 42 SGB X](#)*). Dies beurteilt sich im häufigsten Anwendungsfall des [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#), in dem eine Leistungsablehnung oder Beitragserhebung zu überprüfbar ist, nach dem materiellen Leistungsrecht bzw dem Beitragsrecht. Beinhaltet der zur Überprüfung gestellte Verwaltungsakt hingegen eine Aufhebung, hat die Behörde bei Erlass des Aufhebungsbescheids auch dann âfalsch gehandeltâ, wenn sie den in den [Â§ 45, 48 SGB X](#) normierten Vertrauensschutz nicht beachtet hat.

(4)Ä Der Sinn und Zweck des [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) spricht dafür, eine Verletzung der Vertrauensschutzregelungen in den [Â§ 45, 48 SGB X](#) im Rahmen eines Zugunstenverfahrens zu berücksichtigen.

(a)Ä [Â§ 44 SGB X](#) verschafft dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Art 20 Abs 3 GG) in besonderem Maße Geltung, indem die Vorschrift der Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet des Sozialrechts die

Möglichkeit eröffnet, fehlerhaft erlassene Verwaltungsakte auch noch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu berichtigen (vgl. BSG Urteil vom 12.12.1996 [â¶ 11 RAr 31/96](#) [â¶ SozR 3â¶ 1300 Â§ 44 Nr. 19 S. 34 f.](#)). Dem liegt der Restitutionsgedanke zugrunde (vgl. zB BSG Urteil vom 10.9.1987 [â¶ 12 RK 27/86](#) [â¶ BSGE 62, 143, 146 = SozR 5750 Art. 2 Â§ 28 Nr. 5 S. 12 f.](#)). Danach ist der durch die Rechtswidrigkeit des bestandskräftig gewordenen Verwaltungsakts Belastete so zu stellen, als hätte die Behörde von vornherein richtig entschieden (vgl. zB BSG Urteil vom 30.1.1997 [â¶ 4 RA 55/95](#) [â¶ SozR 3â¶ 2600 Â§ 300 Nr. 10 S. 37 mwN](#)). Ziel des [Â§ 44 SGB X](#) ist dabei die Auflösung der Konfliktsituation zwischen der Bindungswirkung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts und der materiellen Gerechtigkeit zugunsten letzterer (grundlegend BSG Urteil vom 10.12.1985 [â¶ 10 RKg 14/85](#) [â¶ SozR 5870 Â§ 2 Nr. 44 S. 149](#); BSG Urteil vom 4.2.1998 [â¶ BA 9 V 16/96 RA](#) [â¶ SozR 3â¶ 1300 Â§ 44 Nr. 24 S. 57](#); aus jüngerer Zeit zB BSG Urteil vom 30.1.2020 [â¶ BA 2 U 2/18 RA](#) [â¶ BSGE 130, 1](#) = [SozR 4â¶ 2700 Â§ 8 Nr. 70, RdNr. 18 mwN](#)). Das heißt aber nicht, dass im Zugunstenverfahren allein auf das materielle Leistungsrecht abzustellen wäre. Ist Gegenstand der Überprüfung eine Aufhebungsverfügung, entspricht es vielmehr dem Sinn und Zweck des [Â§ 44 SGB X](#), den Zustand herzustellen, der eingetreten wäre, wenn die Behörde bei Erlass des Aufhebungsbescheids richtig vorgegangen wäre.

Â

24

Das gilt jedenfalls für die Beachtung der Vertrauensschutzregelungen in den [Â§ 45, 48 SGB X](#). Damit hat der Gesetzgeber das Gebot des Vertrauensschutzes, das durch das Rechtsstaatsprinzip und die Grundrechte verbürgt ist (vgl. zB BVerfG Beschluss vom 16.12.1981 [â¶ 1 BvR 898/79 ua](#) [â¶ BVerfGE 59, 128, 164](#); BVerfG Beschluss vom 30.6.2020 [â¶ 1 BvR 1679/17 ua](#) [â¶ BVerfGE 155, 238 RdNr. 122 mwN](#)), für den Bereich des Sozialrechts konkretisiert. Den Vorschriften, die das Ergebnis einer Abwägung sind, liegt die Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde, dass Empfänger von Sozialleistungen vor der Aufhebung begünstigender Verwaltungsakte in besonderer Weise geschützt werden sollen (vgl. BVerfG Beschluss vom 20.2.2002 [â¶ 1 BvL 19/97 ua](#) [â¶ BVerfGE 105, 48, 58](#)).

Â

25

(b) Dass es sich bei den [Â§ 45, 48 SGB X](#) um Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts handelt, steht der Beachtung des dort normierten Vertrauensschutzes im Zugunstenverfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) nicht entgegen. Das Verwaltungsverfahren hat zwar eine dienende Funktion und soll grundsätzlich nur zum Erlass (materiell) rechtmäßiger Verwaltungsakte beitragen (vgl. zB BSG Urteil vom 17.12.2013 [â¶ BA 1 KR 52/12 RA](#) [â¶ BSGE 115, 87](#) = [SozR 4â¶ 2500 Â§ 109 Nr. 36, RdNr. 23](#)). Hebt die Verwaltung einen

rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt unter Verstoß gegen die Vertrauensschutzregelungen auf, liegt hierin jedoch kein bloßer Verfahrensfehler, der die Aufhebungsentscheidung in der Sache möglichlicherweise nicht beeinflusst hat. Ein Verstoß gegen die Vertrauensschutzregelungen in den [§§ 45, 48 SGB X](#) ließe sich anders als zB eine unterbliebene Anhörung (vgl hierzu [§ 41 Abs 1 Nr 3 SGB X](#)) auch im gerichtlichen Verfahren nicht heilen (vgl zu diesem Aspekt Mey, SGB 2015, 288, 291, der der Verwaltung allerdings weitergehende Möglichkeiten zur Ergänzung ihrer Vertrauensschutzerwägungen zubilligen möchte). Vielmehr widersprüche der Regelungsinhalt einer solchen Aufhebungsverfügung der gesetzlichen Wertung, wonach in bestimmten Konstellationen eine einmal erlangte Rechtsposition, selbst wenn diese im Widerspruch zum materiellen Leistungsrecht steht, nicht wieder beseitigt werden darf. Dagegen läßt sich nicht einwenden, ein schätzenswertes Vertrauen auf den (Weiter)Bezug der zu Unrecht bewilligten Leistungen sei mit der bindenden Aufhebung der Leistungsbewilligung nachträglich entfallen (worauf Steinwedel in Kasseler Komm, Stand der Einzelkommentierung Juli 2021, [§ 44 SGB X RdNr 41](#), und bereits in DAngVers 1989, 372, 374 hinweist), denn selbst dies ließe die materielle Rechtswidrigkeit der Aufhebungsverfügung unberührt (vgl hierzu bereits BSG Urteil vom 8.3.1995 [9â RV 7/93](#) [â juris RdNr 17](#)).

Ä

26

(c) Einer Auslegung, wonach bei Verletzung der Vertrauensschutzregelungen in den [§§ 45, 48 SGB X](#) das Recht iS des [§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) unrichtig angewandt worden ist, steht auch nicht entgegen, dass das Zugunstenverfahren dem Betroffenen nicht mehr gewähren soll, als ihm nach materiellem Recht zusteht (vgl hierzu BSG Teilurteil vom 1.7.2010 [B 13 R 86/09 R](#) [â SozR 4â 2600 Â§ 48 Nr 4 RdNr 43 mwN](#); BSG Urteil vom 24.4.2014 [B 13 R 3/13 R](#) [â SozR 4â 1300 Â§ 44 Nr 30 RdNr 22, 30](#)). Dieser Grundsatz wurde mit Blick auf die Formulierung [â soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind](#) in [§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) entwickelt und bezieht sich auf die in der Vorschrift unmittelbar geregelte Korrektur einer unrechtmäßigen Leistungsversagung. Insoweit setzt eine Zugunstenentscheidung nach [§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) voraus, dass die vorenthaltenen Sozialleistungen materiell zu Unrecht nicht erbracht worden sind (vgl grundlegend BSG Urteil vom 22.3.1989 [7â RAR 122/87](#) [â SozR 1300 Â§ 44 Nr 38 S 108](#); aus jüngerer Zeit zB BSG Beschluss vom 18.8.2004 [B 8 KN 18/03 B](#) [â juris RdNr 9](#)). Im Zusammenhang damit steht auch das Argument, dass derjenige, der die Widerspruchs- oder Klagefrist versäumt, nicht besser gestellt werden soll als derjenige, der fristgerecht von einem Rechtsbehelf Gebrauch macht (vgl hierzu BSG Urteil vom 27.3.1984 [5a RKn 2/83](#) [â SozR 1200 Â§ 34 Nr 18](#) [â juris RdNr 19](#); BSG Urteil vom 24.4.2014 [B 13 R 3/13 R](#) [â SozR 4â 1300 Â§ 44 Nr 30 RdNr 28](#); vgl auch Mey, SGB 2015, 288, 290 f; Steinwedel in Kasseler Komm, Stand der Einzelkommentierung Juli 2021, [§ 44 SGB X RdNr 42a](#)). Entsprechend ist in der Rechtsprechung des BSG anerkannt, dass allein eine unterbliebene Anhörung im

Ausgangsverfahren ([Â§Â 24 SGBÂ X](#)), die bei rechtzeitiger Einlegung von Rechtsbehelfen im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren h  tte nachgeholt werden k  nnen, nicht zur R  cknahme eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids im Zugunstenverfahren verpflichtet (vgl *BSG Urteil vom 19.2.2009* â    [BÂ 10Â KG 2/07Â R  ](#) â    [SozR 4   5870 Â§Â 1 Nr   2 RdNr   13](#); *BSG Urteil vom 3.5.2018* â    [BÂ 11Â AL 3/17Â R  ](#) â    *SozR 4   1300 Â§Â 44 Nr   37 RdNr   18   ff mwN*). Bei einer (lediglich entsprechenden) Heranziehung der Norm zur Korrektur fehlerhafter Aufhebungs   und Erstattungsverf  gungen ist der Grundsatz, dass das Zugunstenverfahren dem Betroffenen nicht mehr gew  hren soll, als ihm nach materiellem Recht zusteht, allerdings differenziert zur Anwendung zu bringen (so bereits *BSG Urteil vom 28.5.1997* â    [14/10Â RKg 25/95  ](#) â    [SozR 3   1300 Â§Â 44 Nr   21 S   44](#); vgl auch *BSG Urteil vom 26.10.2017* â    [BÂ 2   U 6/16   R  ](#) â    *SozR 4   2200 Â§Â 547 Nr   1 RdNr   22 zu einer Einschr  nkung des Grundsatzes bei einer m  glicherweise rechtswidrigen, aber bestandskr  ftigen Feststellung von Unfallfolgen*).

  

27

Insoweit geht es nicht um eine Leistungsgew  hrung, sondern um den nachtr  glichen Entzug einer bereits gew  hrten Leistung. Hierf  r hat der Gesetzgeber mit den Vertrauensschutzregelungen in den [Â§ÂÂ 45,   48 SGBÂ X](#) vorgegeben, in welchen F  llen dem Beg  nstigten die Sozialleistungen ungeachtet des Widerspruchs zum materiellen Leistungsrecht zu belassen sind. Bei einem nicht aufhebbareren Dauerverwaltungsakt sind die Leistungen sogar f  r die Zukunft weiter zu gew  hren und k  nnen lediglich nach Ma  gabe des [Â§Â 48 Abs   3 Satz   1 SGBÂ X](#) â   abgeschmolzen    werden. Obgleich die [Â§ÂÂ 45,   48 SGBÂ X](#) Erm  chtigungsgrundlagen f  r die Verwaltung beinhalten, sind die Vertrauensschutzgesichtspunkte f  r den Leistungsempf  nger ein eigenst  ndiger, materieller Rechtsgrund f  r das â   Behaltend   fen    einer Leistung (vgl *BSG Urteil vom 8.3.1995* â    [9   RV 7/93  ](#) â    *juris RdNr   17*; *BSG Urteil vom 28.5.1997* â    [14/10   RKg 25/95  ](#) â    [SozR 3   1300 Â§Â 44 Nr   21 S   44](#); *BSG Urteil vom 4.2.1998* â    [BÂ 9   V 16/96   R  ](#) â    [SozR 3   1300 Â§Â 44 Nr   24 S   57](#); vgl auch Merten in Hauck/Noftz, *SGBÂ X*, K   Â§Â 44 RdNr   50; Sch  tze in Sch  tze, *SGBÂ X*, 9.   Aufl 2020, Â§Â 44 RdNr   18; vgl dazu, dass der Rechtsgrund letztlich im bindenden Rentenbescheid liegt, Fichte in Fichte/Plagemann, *Sozialverwaltungsverfahrensrecht*, 2.   Aufl 2016, Â§Â 3 RdNr   118). Das ist Ausdruck der gesetzgeberischen Wertung, die eine durch den Leistungsbezug erworbene Vertrauensposition trotz ihres rechtswidrigen Ursprungs dem Fall gleichstellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach dem betroffenen materiellen Leistungsrecht erf  llt sind (vgl *BSG Urteil vom 28.5.1997* â    [14/10   RKg 25/95  ](#) â    [SozR 3   1300 Â§Â 44 Nr   21 S   44](#); *BSG Urteil vom 4.2.1998* â    [BÂ 9   V 16/96   R  ](#) â    [SozR 3   1300 Â§Â 44 Nr   24 S   57](#)).

  

28

Beachtet man auch noch im Überprüfungsverfahren eine Verletzung der Vertrauensschutzregelungen in den [§§ 45, 48 SGB X](#), wird damit keine Besserstellung, sondern lediglich eine weitgehende Gleichbehandlung des säumigen mit dem fristgerecht handelnden Betroffenen erreicht. Diese ist in der gesetzgeberischen Konzeption in [§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) angelegt (vgl hierzu Baumeister in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, Stand der Einzelkommentierung 23.3.2020, § 44 RdNr 73).

Ä

29

b) Ob die Beklagte bei Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids vom 9.1.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.4.2015 gegen die Vertrauensschutzregelungen in §§ 45 bzw [§ 48 SGB X](#) verstieß, kann nicht abschließend beurteilt werden. Das LSG hat von seinem Standpunkt aus folgerichtig keine weitergehenden Feststellungen dazu getroffen. Allein anhand der Feststellung, der Witwer habe angesichts der Mitteilung der Klägerin an die Beklagte eine gesonderte Mitteilung über deren Ausbildungsende nicht für erforderlich erachtet, läßt sich nicht bewerten, ob er iS des [§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X](#) einer Mitteilungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist oder ob er iS des [§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X](#) wusste oder aufgrund einer besonders schweren Sorgfaltsverletzung nicht wusste, dass der im Rentenbescheid vom 11.8.2000 festgesetzte Rentenanspruch ab dem 1.4.2001 zu hoch war. Ebenso wenig läßt sich abschließend beurteilen, ob er iS des [§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) die Rechtswidrigkeit der übrigen Rentenbescheide kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Entsprechende Feststellungen sind vom LSG nachzuholen.

Ä

30

Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird das LSG auch zu prüfen haben, ob in Bezug auf den Bescheid vom 11.8.2000 die Fristen des [§ 48 Abs 4 Satz 1 iVm § 45 Abs 3 Satz 3](#) und § 4 SGB X und im übrigen die Fristen des [§ 45 Abs 3 Satz 3 SGB X](#) eingehalten wurden. Es wird zudem ggf zu berücksichtigen haben, dass die Beklagte in erster Instanz zur (vollständigen) Rücknahme des Bescheids vom 9.1.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.4.2015 verpflichtet worden ist, der Witwer sich nach seinem Gesamtvorbringen aber nur gegen die Neufestsetzung der Witwerrente für den Zeitraum vom 1.4.2001 bis zum 28.2.2015 und die darauf beruhende Erstattungsforderung gewandt hatte.

Ä

31

B.Â Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben. Dabei wird zu beachten sein, dass das Verfahren vor dem BSG fÃ¼r die KlÃ¤gerin jedenfalls nach [Â§ 183 Satz 2 SGG](#) kostenfrei ist (vgl dazu, dass Erben nicht als Sonderrechtsnachfolger an einem Verfahren beteiligt sind, das vor dem Tod eines Versicherten gewÃ¤hrte Sozialleistungen und deren RÃ¼ckforderung betrifft, BSG Urteil vom 21.10.2020 âââ [B 13 R 19/19 R](#) ââ SozR 4ââ1300 Â§ 45 Nr 25 RdNr 41-42).

Â

Erstellt am: 13.07.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024